Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1894)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Eggli / Ritschard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1894.

Direktor: Herr Regierungsrat **Eggli.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

I. Gesetzgebung.

Neue Gesetze, das Kirchenwesen betreffend, sind aus dem Berichtsjahre nicht zu verzeichnen. Die durch Art. 84 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 bedingten ausführenden gesetzgeberischen Erlasse, deren schon im Verwaltungsbericht für das Vorjahr Erwähnung gethan ist, konnten auch im Jahre 1894 von der hierseitigen Direktion infolge der langen Krankheit des leider am 24. Januar 1895 verstorbenen Vorstehers derselben, Herrn Regierungsrat Eggli, nicht ausgearbeitet werden. Der Regierungsrat hat vor einiger Zeit Herrn Regierungsrat Stockmar mit der Vorlage eines Gutachtens, sowie von Vorschlägen betreffend die Ausführung des Art. 84 der Staatsverfassung, soweit dieser das katholische Kirchenwesen betrifft, beauftragt. Der Grosse Rat dürfte sich in einer der nächsten Sessionen mit einer bezüglichen Vorlage zu beschäftigen haben.

Der letztere hat am 8. März 1894 ein Dekret betreffend die Abtrennung des Lorraine-Breitenrain-Bezirks von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und die Erhebung derselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern angenommen.

Ferner wurde durch den Regierungsrat am 16. Mai 1894 nach Anhörung des Synodalrats der evangelisch-reformierten Kirche ein neues Reglement über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern erlassen.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die am 7. Oktober 1894 für eine neue vierjährige Amtsdauer gewählte Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 13. November 1894 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen die zu behandelnden Geschäfte. Als Präsident der Synode wurde gewählt Herr Prof. Dr. Öttli in Bern und als Vizepräsidenten ernannte dieselbe die Herren Oberst Feiss in Bern und Pfarrer Ris in Worb. Der Synodalrat wurde bestellt aus den Herren Pfarrer Ammann in Lotzwyl, Notar Howald in Bern, Professor Öttli daselbst, Pfarrer Ringier in Kirchdorf, Pfarrer Ochsenbein in Bern, Pfarrer Meyrat in Renan, Pfarrer Zimmermann in Utzenstorf, Inspektor Gylam in Corgémont und Professor Steck in Bern. Als Präsidenten des Synodalrates wählte die Synode Herrn Pfarrer Zimmermann in Utzenstorf. Bezüglich der übrigen Verhandlungen wird auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen verwiesen.

Auch in Hinsicht auf die sehr umfangreiche Thätigkeit des Synodalrats verweisen wir auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode.

In Bezug auf die Amtsführung und das Verhalten der Geistlichen sprechen sich die Regierungsstatthalter befriedigend aus.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a. Predigtamtskandidaten 9
   b. auswärtige Geistliche 2
2. Versetzung in den Ruhestand mit Leibgeding . . . . . —
3. Ausgetreten mit Urlaub auf unbestimmte Zeit 1
4. Verstorben:
   a. im aktiven Kirchendienst 2
   b. im Ruhestand 1
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit 10
6. Beurlaubungen auf längere bestimmte Zeit —
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen 13
8. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten 21
   wovon zum zweitenmal 7

Auf Ende des Berichtsjahres waren folgende Pfarreien unbesetzt:

Biel, eine Pfarrstelle;
Bern, eine Pfarrstelle an der Nydeckkirchgemeinde;
Delsberg-Laufen;
Thierachern;
Brienz.

B. Katholische Kirche.

Über die Amtsführung der katholischen Geistlichen und Kirchgemeinderäte ist der unterzeichneten Direktion, abgesehen von den zwei hiernach erwähnten Ausnahmen, nichts Nachteiliges bekannt geworden.

Einem jungen Vikar, der übrigens in seiner Stellung von der Kirchendirektion gar nicht bestätigt war, hat der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Kirchenwesens wegen intoleranten Verhaltens einen ernsten Verweis erteilt und ihm untersagt, fernerhin in der betreffenden Kirchgemeinde kirchliche Funktionen auszuüben.

Wegen Wahlumtrieben vor den Grossratswahlen vom 6. Mai 1894 wurde ferner einem Geistlichen auf den Antrag der hierseitigen Direktion durch den Regierungsrat ein ernster Verweis erteilt. Der Regierungsstatthalter von Laufen erhielt bei diesem Anlass Auftrag, darüber zu wachen, dass die gesetzlichen Vorschriften, wonach den Mitgliedern kantonsfremder religiöser Orden die Ausübung jeglicher geistlichen Verrichtung auf Gebiet des Kantons Bern untersagt ist, genau beobachtet werden.

Das Gesuch des Kirchgemeinderates einer katholischen Kirchgemeinde, es möchte die betreffende Pfarrei als christkatholische zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden, wurde auf den Antrag der Kirchendirektion vom Regierungsrate abgewiesen, mit der Begründung, dass Art. 84 der neuen Staatsverfassung noch der Ausführung durch die Gesetzgebung bedürfe und vorher von den staatlichen Behörden noch nicht zwischen christkatholischen und römisch-katholischen Kirchgemeinden unterschieden werden könne. — Zur Trennung von katholischen Pfarreien in römisch-katholische und christkatholische Kirchgemeinden bedarf es des Erlasses grossrätlicher Dekrete.

Bezüglich der Personalveränderungen im katholischen Kirchendienst ist folgendes zu erwähnen:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

1. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin:
   a. römisch-katholische 1
   b. christkatholische 2
2. Ohne Examen:
   a. römisch-katholische 3
   b. christkatholische . . . . . —

Austritte aus dem Kirchendienst:
Verstorben:
a. römisch-katholische 2
(wovon der eine im Ruhestand);
b. christkatholische 1

Versetzungen in den Ruhestand:
a. römisch-katholische . . . . . —
b. christkatholische 1

Urlaub auf unbestimmte Zeit . . . . . —

Urlaub auf bestimmte kürzere Zeit:
a. an römisch-katholische 3
b. an christkatholische 1

Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor 3

Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten:
zum erstenmal 3
zum zweitenmal 2

Auf Ende des Berichtsjahres war keine Pfarrei unbesetzt.

Bern, im Juni 1895.

Der Direktor des Kirchenwesens i. V.:
Ritschard.